

Kinder- und Jugendschutz in der Buddhistischen Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V.



In unserem Verein verpflichten wir uns dem Schutz aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer unserer Angebote vor allen Formen von Gewalt. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und um dem allgemein vermehrten Gewahrsein für die Gefahren sexualisierter Gewalt Rechnung zu tragen, haben wir besonderes Augenmerk auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen gelegt und das vorliegende Kinder- und Jugendschutzkonzept entwickelt. Dabei haben wir uns an Empfehlungen der Triratna Safeguarding Officer (in Großbritannien), der Sozialen Dienste des Jugendamtes Essen sowie des Landessportbundes NRW und des DFB orientiert, die zu der Thematik des Kinderschutzes im Verein bereits hervorragende Vorarbeit geleistet haben.

Unsere Absicht ist alles von Vereinsseite mögliche zu tun, um das Wohl und Gedeihen aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, die in irgendeiner Weise mit unserem Verein in Kontakt kommen.

1. PRÄVENTION

1.1. Analyse unserer Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen und Risikoeinschätzung

Derzeit haben Kinder und Jugendliche in folgenden Situationen Kontakt mit unserem Verein:

- Bei Festen und Feiern, bei denen Kinder ausdrücklich willkommen sind. Solche Feste finden ca. 2-4 mal pro Jahr statt (Wesak, Sanghafest, Triratna-Fest) Die Kinder kommen in Begleitung ihrer Eltern. Ein Betreuungsangebot von unserer Seite wird oft für einen Teil der Veranstaltung angeboten. Dies wird von 2-3 Ehrenamtlichen aus unserem Sangha durchgeführt. In der Regel sind diese selbst Eltern oder haben anderweitig Vorerfahrung in der Jugendarbeit. *Risikoeinschätzung*: gering, da die Eltern immer in der Nähe sind, die Fremdbetreuung nur einmalig, in der Gruppe, in der Regel mit mindestens zwei Erwachsenen und nur für einen kurzen Zeitraum (1-3 Stunden) stattfindet.
- In Begleitung ihrer Eltern bei sonstigen Veranstaltungen (Tag der Offenen Tür, Vorträge, Sangha-Party, Namensgebungszeremonien usw.). Die Aufsichtspflicht verbleibt in diesen Fällen bei den Eltern und wir bieten keine Beaufsichtigung oder Betreuung an. In manchen Fällen stellen wir einen Raum zur Verfügung, wo begleitende Kinder sich beschäftigen können, während Eltern z.B. meditieren oder einem Vortrag folgen. Wir übernehmen für diese Zeiten keine Aufsichts- oder Betreuungspflichten, so dass die Verantwortung bei den Eltern verbleibt. *Risikoeinschätzung*: gering, da die Eltern immer mit vor Ort sind und keine Kontakte mit Fremdbetreuern stattfinden.
- Bei Aktivitäten der „Elterngruppe“ am Buddhistischen Zentrum Essen. Die Elterngruppe ist eine selbstgegründete und selbstorganisierte Gruppe von Eltern in unserem Sangha, die sich einmal monatlich zum Gespräch und Erfahrungsaustausch trifft. Mehrmals pro Jahr organisieren sie gemeinsame Ausflüge oder Aktivitäten mit den Kindern. Die Eltern sind bei diesen Aktivitäten dabei und die Aufsichtspflicht verbleibt bei ihnen. *Risikoeinschätzung*: gering, da die Eltern immer mit vor Ort sind und keine Fremdbetreuung stattfindet.
- Bei Besuchen von Schulklassen im Buddhistischen Zentrum Essen. Schulklassen besuchen das Buddhistische Zentrum in Begleitung ihrer Lehrer. Die Lehrer bleiben bei der gesamten Dauer des Besuchs (in der Regel 1,5 – 2 Stunden) mit dabei. Sollten einzelne Schüler sich von der Gruppe entfernen (z.B. weil sie nicht an der gemeinsamen Meditation teilnehmen wollen und diese Zeit in einem anderen Raum verbringen) obliegt auch hier die Aufsichtspflicht den begleitenden Schullehrern. *Risikoeinschätzung*: gering, da die Veranstaltung in großer Gruppe stattfindet und die verantwortlichen Schullehrer immer mit vor Ort sind.
- Beim Familienretreat im Retreatzentrum Vimaladhatu. Einmal pro Jahr, 5 Tage Dauer. Die Kinder und

Jugendlichen nehmen mit ihren Eltern teil. Die Unterbringung ist in der Regel in Familienzimmern, zusammen mit den Eltern; etwaige Ausnahmen von dieser Regel werden nur in Absprache mit den Eltern gemacht.

Dreimal am Tag werden für die Kinder betreute Zeiten angeboten (jeweils 1 - 2,5 Stunden). Für diese steht ein Team aus 4-6 meist ehrenamtlichen Betreuungspersonen bereit, das die Kinder in 2-3 nach Alter zusammengestellten Gruppen betreut. Jede Gruppenleitung besteht in der Regel aus mindestens zwei Betreuern. Im Betreuungsteam arbeiten manchmal auch Jugendliche (ab 15 Jahren) mit, die Erfahrung in der Arbeit mit Kindern haben und vorab eingewiesen werden.

Risikoeinschätzung: gering, weil die Eltern mit vor Ort sind, die Betreuung in größeren Gruppen, in der Regel mit mindestens zwei Erwachsenen und nur für kürzere Zeiträume stattfindet.

- Bei „Jugendfeiern“ im Buddhistischen Zentrum Essen. Ca. alle zwei Jahre führen wir eine Jugendfeier durch (Zeremonie, in der der Übergang von Kindheit zu Adoleszenz gefeiert wird), meist für 3-8 Jugendliche im Alter von 13/14 Jahren. Es findet mindestens ein Vorgespräch in Anwesenheit von Eltern und Jugendlichen statt, bei dem das Konzept und die Rahmenbedingungen der Feier ausführlich besprochen werden.

Die Jugendlichen bereiten sich in der Gruppe mit einer Gruppenleitung auf die Feier vor und es finden hierbei einige Gruppentreffen statt (je nach Jahrgang ca. 3-8). Die Gruppenleitung wird von 1-2 Betreuungspersonen übernommen, die über entsprechende pädagogische Qualifikationen oder Erfahrung verfügen. Falls Jungen dabei sind, muss eine der Betreuungspersonen männlich sein, falls Mädchen, muss eine der Betreuungspersonen weiblich sein. Die Eltern sind bei den Gruppentreffen nicht anwesend, haben aber die Gruppenleitung zuvor kennengelernt. Die Gruppentreffen können in den Vereinsräumen stattfinden oder auch an anderen geeigneten Orten (z.B. Ausflüge, Exkursionen).

Oft findet eines der Vorbereitungstreffen als Wochenendveranstaltung mit Übernachtung statt, manchmal auch als Outdoor-Veranstaltung mit Übernachtung im Freien. Die Eltern erteilen hierzu vorab ihr Einverständnis.

Risikoeinschätzung: Bei dieser Veranstaltung kommt es zu einem etwas intensiveren Kontakt zwischen Jugendlichen und Betreuungsperson/en: der Kontakt ist zwar nicht langfristig angelegt, währt aber über einige Monate; durch die Natur der Gruppentreffen werden persönliche Dinge offener angesprochen und sensiblere Seiten gezeigt. Wegen des Wochenendes mit Übernachtung ist bei der Auswahl der Gruppenleitung besondere Sorgfalt geboten.

- Bei Teilnahme von Jugendlichen an unseren regulären Angeboten. Es kommt gelegentlich vor, dass 16- oder 17-jährige Jugendliche an unseren regulären Meditations- oder Buddhismusveranstaltungen (Kurse, Retreats, Young People Aktivitäten usw.) teilnehmen. Dies akzeptieren wir, wenn kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass dies von Elternseite unerwünscht oder in anderer Hinsicht problematisch ist. Die minderjährigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nehmen in diesem Fall unter denselben Voraussetzungen teil wie die erwachsenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Wenn Minderjährige sich für eine Veranstaltung mit Übernachtung anmelden (z.B. ein mehrtägiges Retreat) verlangen wir zuvor eine von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Einverständniserklärung, in der deutlich wird, dass der Verein keinerlei Aufsichtspflicht übernimmt. (Vordruck hierfür siehe Anlage 1)

Risikoeinschätzung: Die allgemein warme und freundliche Atmosphäre und die Beschäftigung mit existenziellen Themen begünstigt die Entstehung von vertrauensvoller und offener Kommunikation, bei der schnell Nähe entstehen kann und auch viel Persönliches preisgegeben wird. Dies wie auch die Entstehung von Freundschaften ist positiv und wird in unserem Sangha ausdrücklich gefördert. Gleichzeitig muss man im Gewährsein halten, dass solche Nähe auch missbraucht werden kann, besonders wenn es um junge Menschen geht, die leichter beeindruck- und beeinflussbar sind. Es ist daher bei der Auswahl von Lehrenden, die Umgang mit minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben, besondere Sorgfalt und Sensibilisierung geboten.

- Indirekt über ihre erwachsenen Bezugspersonen. Es ist auch möglich, dass Mitarbeiter oder Lehrende aus unserem Verein über Teilnehmende an unserem regulären Veranstaltungsangebot von Dingen erfahren, die Anlass zur Sorge um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen geben. Dies kann z.B. geschehen, wenn wir von häuslicher Gewalt erfahren. Auch in diesen Fällen dürfen wir die Augen nicht verschließen, sondern sollten uns nach Möglichkeit um geeignete Hilfestellungen bemühen, z.B. den Kontakt zu einer Beratungsstelle.

Fazit:

Unsere Vereinsaktivitäten mit Kindern sind derzeit nach Art und Umfang recht eng umrissen und bieten wenig Gefahrenpotenzial. Typische Faktoren, die Missbrauch begünstigen, liegen bei unseren Angeboten für Kinder derzeit nicht vor: Es handelt sich nicht um eine auf Dauer angelegte Betreuung, die zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses führt oder Macht- oder Hierarchiestrukturen begünstigt.

In den meisten Situationen sind Eltern vor Ort anwesend oder in der Nähe. In den wenigen Situationen, in denen Kinder ohne Anwesenheit von Eltern betreut werden, sind die Betreuungsverhältnisse nicht auf Dauer angelegt und finden immer in Gruppen statt. Normalerweise sind bei betreuten Aktivitäten immer zwei Betreuungspersonen gleichzeitig anwesend. Falls Ausnahmen von diesem Prinzip nötig sind (z.B. wenn bei einer Schnitzeljagd kleinere Gruppen gebildet werden mit nur je einer Betreuungsperson; oder wenn eine Kindergruppe sehr klein ist und daher eine Betreuungsperson ausreicht) sind diese Situationen nur kurzfristig.

Eine etwas andere Situation findet sich bei der Vorbereitungsgruppe für die etwa alle zwei Jahre stattfindende „Jugendfeier“, bei der eine persönlichere und mehrere Monate währende Beziehung zur Gruppenleitung entsteht und zu der oft ein gemeinsames Wochenende mit Übernachtung gehört. Diese Rahmenbedingungen entsprechen denen vieler freier Träger der Jugendhilfe. Die Gruppenleitung übernimmt hier eine größere Verantwortung. Zusätzlich zur Verpflichtung der betreffenden Betreuungsperson/en auf den unter Punkt 2.4 beschriebenen Verhaltenskodex sollten diese ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Besondere Sensibilität ist erforderlich, wenn ältere Jugendliche an unseren regulären Veranstaltungen teilnehmen. Weil diese Veranstaltungen (Kurse, Retreats u.ä.) nicht auf Jugendliche ausgerichtet sind, sondern sich an Erwachsene richten, kann es geschehen, dass Lehrende sie in diesen Situationen als Erwachsene betrachten, sie in ihrer Selbstsicherheit oder Fähigkeit zur Selbstbestimmung überschätzen und ihre besondere Schutzbedürftigkeit aus den Augen verlieren. Klare Grenzziehungen sind hier ganz besonders nötig. Lehrende müssen für solche Situationen sensibilisiert werden.

1.2 Transparenz der Vereinsstrukturen und benannte Vertrauenspersonen

Ein bekannter Risikofaktor für die Begünstigung von sexualisierter und sonstiger Gewalt in Institutionen sind unklare oder nicht transparente Vereinsstrukturen. Wir haben daher die Leitungsstrukturen für alle Teilnehmenden an Aktivitäten unseres Vereins so transparent wie möglich gestaltet:

- Im Eingangsbereich des Buddhistischen Zentrums Essen und des Retreatzentrums Vimaladhatu informiert eine Wandtafel über die Vereinsverantwortlichen. Die Vorstandsmitglieder werden mit Foto und Namen vorgestellt und eine Telefonnr. oder E-Mailadresse zur Kontaktaufnahme angegeben. Ebenso werden im Buddhistischen Zentrum Essen namentlich und mit Foto die Verantwortlichen für andere wichtige Bereiche (Präsident, Mitra-Koordinatoren usw.) sowie die Lehrenden vorgestellt.
- Im Vorstand haben wir eine Person benannt, die für Jugendschutz zuständig ist. Dieses Vorstandsmitglied ist mit unseren Interventionsleitlinien (siehe Punkt 2 weiter unten) vertraut und stellt sicher, dass das Thema Jugendschutz im Gewahrsein der Vereinsverantwortlichen bleibt.
- Wir haben in unserem Verein zwei „Vertrauenspersonen“ benannt, an die sich alle Teilnehmenden, Erziehungsberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer mit Sorgen, Klagen oder Beschwerden aller Art wenden können. Ihre Aufgabe ist es, ein offenes Ohr für die Menschen zu haben, die sich an sie wenden, und deren Anliegen bei Bedarf an die richtige Stelle weiterzuleiten. Bei Hinweisen auf mögliche Gefährdung von Kinder oder Jugendlichen werden diese gemäß der unter Punkt 2 beschriebenen Interventionsleitlinien handeln.

Für diese Aufgabe wählen wir unter unseren Vereinsmitgliedern je einen Mann und eine Frau,
- die in unserer Gemeinschaft allgemein Vertrauen genießen,
- in gutem Kontakt mit dem Vereinsvorstand stehen (oder selbst im Vorstand sind),
- Sensibilität für ethische Fragen, Machthierarchien usw. mitbringen

- verschwiegen im Umgang mit vertraulicher Information sind und
- keine Berühungsängste mit Themen wie sexualisierter oder sonstiger Gewalt haben.

Diese beiden Vertrauenspersonen werden vom Vorstand nach Rücksprache mit anderen Vereinsmitgliedern und Vereinsaktiven ausgewählt und benannt. Auch sie werden im Eingangsbereich des Buddhistischen Zentrums Essen sowie des Retreatzentrums Vimaladhātu mit Namen und Foto vorgestellt, mit Angabe von Telefonnr. oder E-Mailadresse zwecks Kontaktaufnahme.

1.3 Grundsätze für die Auswahl von Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Menschen, die im Auftrag unseres Vereins in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen, sind Ehrenamtliche aus dem Kreis unserer Gemeinschaft oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Alle haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins haben sich unseren „ethischen Leitlinien“ verpflichtet, die die besonderen Sorgfaltspflichten beschreiben, die allgemein für unsere Vereinsarbeit gelten.

Bei der Auswahl von Menschen, die in unserem Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, schauen wir genau hin. Wir beauftragen nur Menschen, die zumindest einigen der Vereinsverantwortlichen seit einiger Zeit persönlich bekannt sind. Immer achten wir auf gute Referenzen. Nach Möglichkeit wählen wir Menschen aus, die pädagogische Qualifikationen oder aber viel pädagogische Erfahrung mitbringen. Sollte auch nur der geringste Anhaltspunkt oder Verdacht bestehen, dass die Betreffenden eine Gefährdung für Kinder und Jugendliche darstellen können, werden wir sie ohne gründliche Abklärung und Ausräumung des Verdachts nicht mit der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen betrauen.

Darüberhinaus haben wir in unserem „Verhaltenskodex“ wichtige Prinzipien beschrieben, die in der Jugendarbeit zum Tragen kommen. Bevor wir im Verein jemanden mit der Betreuung von Kindern oder Jugendlichen beauftragen, besprechen wir diesen Verhaltenskodex mit ihm oder ihr und bitten die Betreffenden, sich diesem Kodex zu verpflichten (Siehe 2.4).

Bei längerfristig angelegten Betreuungs- bzw. Lehrsituationen:

Von Betreuungspersonen bzw. Lehrenden, die

- eine auf Dauer angelegte feste Gruppe mit Kindern oder Jugendlichen leiten oder
- Veranstaltungen mit gemeinsamer Übernachtung leiten, an denen Kinder oder Jugendliche ohne Beisein der Sorgeberechtigten teilnehmen,

werden wir zusätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verlangen. Ist der ehrenamtlichen Person wegen einer sich kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, werden wir von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einholen (siehe Anlage 2).

Dies betrifft folgende Situationen, die in unserem Verein derzeit bereits vorkommen, oder die in näherer Zukunft denkbar wären:

- Die Vorbereitungsgruppe auf die Jugendfeier (wenn eine Übernachtung dazugehört)
- Retreats in unserem Meditationshaus Vimaladhātu, falls unter den Teilnehmenden Minderjährige sein sollten.
- Studiengruppen wie z.B. der einjährige Dharma-Grundkurs, falls unter den Teilnehmenden Minderjährige sein sollten.

2.4 Unser Verhaltenskodex für alle, die in unserem Verein mit Kindern zu tun haben

Der folgende Verhaltenskodex wurde vom Vereinsvorstand am 11.12.2017 beschlossen. Er beschreibt die ethischen Prinzipien und die Haltung, die wir von allen erwarten, die in unserem Verein mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Alle, die im Verein ehrenamtlich oder angestellt mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betraut werden, verpflichten sich diesem Verhaltenskodex.

VERHALTENSKODEX

der Buddhistischen Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V. für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein

Für alle, die im Auftrag unseres Vereins haupt- neben- oder ehrenamtlich tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

1 – VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor jeglicher Art von Schaden zu schützen.

2 – RECHTE ACHTEN

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

3 – GRENZEN RESPEKTIEREN

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

4 – PERSÖNLICHE ENTWICKLUNG FÖRDERN

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt, Ethik und Toleranz an.

5 – ANBIETEN STATT AUFDRÄNGEN

Bei der Vermittlung von Buddhismus und buddhistischer Praxis begegnen wir den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen mit Respekt für ihr eigenes Denken und Empfinden und bieten buddhistische Sichtweisen an, ohne sie aufzudrängen. Dabei richten wir unser Angebot nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus.

6 – PERSÖNLICHKEITSRECHTE WAHREN

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen vertraulich und gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.

7 – AKTIV EINSCHREITEN

Wir informieren im Konflikt- oder Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex die Vertrauenspersonen unseres Vereins, um fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

2. INTERVENTION

2.1 Was ist bei einer Intervention zu beachten

Beim Auftauchen eines Verdachts auf sexualisierte oder sonstige Gewalt herrscht oft Unsicherheit über das richtige Vorgehen. Es ist wichtig, dass besonnen und ruhig gehandelt wird, und dass die Vereinsverantwortlichen mit den im folgenden dargelegten Interventionsleitlinien vertraut sind.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- **Opferschutz** – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Beschleunigung** – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.
- **Vertraulichkeit** – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Vereinsmitglieder) oder gar die potenzielle Tatperson sowie eigenmächtiges Ausfragen von Verdächtigen kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden und ist daher zu unterlassen. Informiert werden sollte aber stets das für Jugendschutz benannte Vorstandsmitglied.
- **Persönlichkeitsschutz** – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte der (möglichen) Tatperson müssen beachtet werden.

2.2 Zuständigkeiten im Verdachtsfall

Im Vorstand ist eine Person benannt, die für Jugendschutz zuständig ist.

Erste Anlaufstelle für Beschwerden, Sorgen oder zum Mitteilen von Verdachtsmomenten werden in der Regel die beiden vom Verein benannten Vertrauenspersonen sein. Wer sie sind und wie man sie erreichen kann, ist durch Aushang allgemein ersichtlich.

Einfache Konflikte ohne Möglichkeit einer Straftat und ohne gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes (z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen einer Betreuungsperson) können die Vertrauenspersonen selber lösen, z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns besteht die Aufgabe der Vertrauensperson darin,

- unverzüglich das für Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied, sowie den oder die erste(n) Vorsitzende(n) des Vereins zu informieren sowie
- eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ („InsoFa“, siehe Punkt 2.3.2) einzuholen oder sicherzustellen, dass das für Jugendschutz verantwortliche Vorstandsmitglied dies tut.

Über alle weiteren Schritte entscheidet der Vorstand, dies aber erst nach Rücksprache mit der Beratungsstelle.

2.3 Empfohlene Interventionsschritte

2.3.1 In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat und ohne gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes:

- Bevor die Vertrauensperson tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, ist es sinnvoll zu versuchen, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen, indem z.B. andere Beteiligte angehört werden. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.
- Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem oder der Betroffenen stattfinden. Dabei sollte der grenzverletzenden Person sachlich und ruhig dargelegt werden, worum es geht, und ihr eine Gelegenheit zur eigenen Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Am Ende des

Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können.

2.3.2 In allen anderen Fällen:

- Eigene Ermittlungen können Tatpersonen aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen sollen daher unbedingt unterbleiben.
- Über alle Gespräche sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden: Datum, Uhrzeit; Gesprächspartner; Inhalte des Gesprächs; ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Maßnahmen. Der Vermerk sollte sicher archiviert und dem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.
- Das für Kinderschutz verantwortliche Vorstandsmitglied sowie der oder die erste Vorsitzende des Vereins werden umgehend informiert.
- Die Eltern des betroffenen Kindes oder Jugendlichen werden informiert, wenn kein Verdacht besteht, dass diese mit dem möglichen Missbrauch zu tun haben oder zur Gefährdung des Kindes beitragen.
- Es wird schnellstmöglich eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ („InsoFa“) des Jugendamtes oder des Kinderschutzbundes eingeholt. Diese dient der Gefährdungseinschätzung und der Beratung über sinnvolle Maßnahmen. Hierbei sollen die Eltern und das Kind oder der Jugendliche einbezogen werden, wenn dadurch nicht dessen Schutz gefährdet wird.

Die „InsoFa“ bleibt konsequent in der Rolle der Beraterin und unternimmt keine weiteren Schritte aus eigener Initiative. Es handelt sich hierbei also ausschließlich um eine Beratung von kompetenter, erfahrener Stelle und kommt nicht dem Erstellen einer Anzeige oder einer Meldung von Kindeswohlgefährdung gleich (auch dann, wenn die InsoFa über das Jugendamt beantragt wird).

Kontaktadressen für die „InsoFa“:

Soziale Dienste des Jugendamtes Essen

Telefon: 0201 - 88 51361

Fax: 0201 - 88 51705

E-Mail: sozialdienste.51-10@jugendamt.essen.de

Für eine Anfrage zur Beratung soll der Fax-Vordruck des Jugendamts verwendet werden (s. Anlage 3)

oder

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Essen e. V.

Kinderschutz-Zentrum, I. Weberstraße 28, 45127 Essen

Tel.: 0201 - 202012

Fax: 0201 – 207884

E-Mail: kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de

- Alle weiteren Schritte werden vom Vorstand nach Beratung durch die „InsoFa“ beschlossen. Hierzu kann gehören:
 - bei Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen auf die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen hinzuwirken, wenn diese erforderlich erscheinen.
 - das Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung zu informieren, falls die Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann.
 - Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Besteht akuter Handlungsbedarf, muss das Jugendamt sofort über die Gefährdung informiert werden.

3. AUFMERKSAM BLEIBEN

Dieses Jugendschutzkonzept sollte in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2-3 Jahre) geprüft und ggf. aktualisiert werden, damit es den aktuellen Gegebenheiten im Verein entspricht und der Jugendschutz im Gewahrsein aller im Verein Tätigen und insbesondere des Vorstands bleibt.

Mögen alle Wesen glücklich und sicher sein!

*Vom Vorstand der Buddhistischen Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V. beschlossen am: 11. Dezember 2017.
Geringfügige Änderungen am 16.11.2018*

Unterzeichnet von:

Zweiter Vorsitzender: Karl Dettmarg (Dharmacari Dharmadeva)

Für Jugendschutz verantwortliches

Vorstandsmitglied: Andrea Brandenburger (Dharmacarini Jnanacandra)

Anlage 1

Einverständniserklärung für Retreat-Teilnehmer*innen unter 18 Jahren

(Bitte ausdrucken und unterzeichnet der Anmeldung beifügen)

Generelle Teilnahme

Retreat/Meditationsseminar: _____ Retreatdatum: _____

Hiermit erkläre ich _____ (Vor- / Nachname der Erziehungsberechtigten)
mich einverstanden, dass mein Sohn / meine Tochter

_____ (Vor- und Nachname des Retreatteilnehmers)

an o.g. Retreat bzw. Meditationsseminar im Meditationshaus Vimaladhatu, Altenhellefeld, teilnimmt und die Anmeldung hierfür vornehmen darf. Die unten stehenden Informationen habe ich gelesen und stimme diesen zu.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Kontaktadresse (im Notfall zu informieren):

_____ (Vor- / Nachname)

_____ (Telefon fest)

_____ (Straße / Hausnr.)

_____ (Telefon mobil)

_____ (PLZ / Ort)

_____ (E-Mail)

Haftung / Aufsicht

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass ihr Sohn / ihre Tochter an dem Retreat bzw. Meditationsseminar uneingeschränkt teilnehmen darf und dass die Teilnahme auf eigene Gefahr und unter Kenntnisnahme aller damit verbundenen Risiken erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass die Übung von Meditation eine allgemeine psychische Stabilität voraussetzt.

Die Unterzeichner wurden darüber informiert, dass es sich bei o.g. Retreat um eine Veranstaltung handelt, die nicht auf die Betreuung alleinreisender, minderjähriger Gäste ausgerichtet ist. Die Buddhistische Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V. übernimmt keine Aufsichtspflichten für Minderjährige. Die Unterzeichner stellen die Buddhistische Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V., von jeglichen Ansprüchen frei, die aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht resultieren. Schadenersatzforderungen und Regressansprüche sind ausgeschlossen.

Ansprechpartner für Rückfragen

Für Rückfragen jeder Art stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Unser Sekretariat erreichen Sie unter Tel 0201 – 230155 oder info@buddhistisches-zentrum-essen.de. Die Leiter des o.g. Retreats erreichen Sie persönlich unter:

Anlage 2

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name/Vorname: _____

Geb.datum: _____

Anschrift: _____

Datum/Ort: _____

Unterschrift: _____

Anlage 3

Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ (Faxanfrage)

Empfänger:	Jugendamt Essen Abteilung Soziale Dienste mit der Bitte um Vermittlung/Bereitstellung der Beratung durch eine Fachkraft FAX 0201/88 91 51371
Absender:	Buddhistische Gemeinschaft Triratna (Essen) e.V. Herkulesstraße 13a 45127 Essen Tel. 0201-23 01 55 Email: info@buddhistisches-zentrum-essen.de

Unserer Einrichtung liegen Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor.

Wir bitten um Unterstützung durch eine in Sachen Kindeswohlgefährdung „erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a (4) SGB VII. Zur weiteren Absprache (Termin etc.) bitten wir um zeitnahe Kontaktaufnahme der zuständigen Fachkraft.

Datum/Stempel/Unterschrift:

<p>Rückantwort bitte per Mail oder telefonisch:</p> <p>Die Beratung durch eine „erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a (4) SGB VIII erfolgt durch</p> <p>Name: _____</p> <p>Institution: _____</p> <p>Telefon/Fax: _____</p> <p>Datum/Stempel Jugendamt/Unterschrift:</p>
